Lfde. Nr.	Drucksachen-Nr.	Gegenstand
20	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Hilfswerk für notleidende nebenbahnähnliche Kleinbahnen.
21	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung der Rheinischen Provinzialverwaltung an einer zu errichtenden Aktiengesellschaft zum Betrieb von Steinbrüchen.
22	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Kreise Düren und Uebernahme der mit den Landwirtschaftsschulen Bitburg und Kleve verbundenen landwirtschaftlichen Schulen auf die Landwirtschaftskammer.
23	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Provinzialverbandes an den Hilfsaktionen für die unwettergeschädigten Gemeinden der Kreise Rheinbach und Wetzlar.

Nachtrag

zum Verzeichnis der Vorlagen für den 66. Rheinischen Provinziallandtag.

1	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Versetzung des Landesmedizinalrats Dr. Rönsberg bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz" in den Ruhestand.
2	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihescheinen.
3	25	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Kündigung von Provinzial-Anleihen.
4	26	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.
5	27	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Rückübernahme des im Jahre 1887 dem Kreise Wetzlar zur Verwaltung und Unterhaltung übergebenen Straßennetzes.
6	28	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Eingabe der Straßen- und Kleinbahnen bezüglich Aenderung der Straßenbenutzungsverträge.

Vorbericht

Anlage 2.
(Drucksachen-Nr. 1.)

zu den

Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz und der zu ihr gehörenden besonderen Verwaltungszweige

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1923 bis 31. März 1924.

I.

Dem Wunsche des Provinziallandtages entsprechend ist der vorliegende Haushaltsplan für 1923 nach neuen Grundsätzen aufgestellt worden. Die wesentlichsten Aenderungen sind folgende:

a) Die Haushaltspläne der Verwaltungszweige mit eigener Finanzverwaltung, die den Haushalt des Provinzialverbandes nicht belasten, d. h. die der Landesversicherungsanstalt, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landesbank, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind in einem Beiheft besonders zusammengestellt. Diese Haushaltpläne enthalten nur die Verwaltungskosten der betreffenden Verwaltungszweige. Geschäftsjahr für diese Verwaltungszweige ist das Kalenderjahr.

b) In den Haushaltsplan eines jeden Verwaltungszweiges sind dessen volle Ausgaben und die eigenen Einnahmen eingestellt, so daß aus dem Abschluß eines jeden Einzelhaushalts dessen Ueberschuß oder Fehlbetrag ersichtlich ist. Der Ausgleich der einzelnen Haushalte erfolgt in einem Haupthaushalt, der abweichend von der bisherigen Einrichtung nur eine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zusammenstellung der Einzelhaushalte ist und der ersehen läßt, wieviel Zuschuß insgesamt erforderlich ist. Infolgedessen sind jetzt auch die anteiligen Kosten der Hauptverwaltung den einzelnen Verwaltungszweigen als Erstattungsbeträge insoweit zur Last gelegt worden, als sie bei diesen unmittelbar entstehen.

c) Wie bisher bei den übrigen Verwaltungszweigen ist jetzt auch bei den Fürsorgeerziehungsanstalten der Druck der Unteretats (Landwirtschaft und Arbeitsbetriebe) unterblieben. Die Ueberschüsse dieser Unteretats sind aber unter besonderen Titeln der Einnahme eingesetzt.

d) Für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sowie für das Landesarbeits- und Berufsamt, die in den bisherigen Haupthaushaltsplänen nur mit den Beträgen enthalten waren, die der Provinzialverband bestimmungsgemäß zu tragen hatte, sind jetzt besondere Haushaltspläne aufgestellt. Auch für das Rittergut Desdorf, welches bisher im Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Angelegenheiten mitenthalten war, erscheint ein besonderer Haushaltsplan.

e) Neu erscheinen die Haushaltspläne „Steuern und Ueberweisungen", „Schuldenverwaltung", „Verschiedenes" und „Außerordentlicher Haushalt".

Soweit die Neugestaltung es zuließ, sind die Zahlen für die Jahre 1922 und 1921 ebenfalls der Neugestaltung angepaßt worden. Das war aber nicht überall möglich, infolgedessen muß beim Vergleichen der Ansätze für 1923 mit den Zahlen des Haushalts 1922 und dem Rechnungsergebnis 1921 vorsichtig verfahren werden.

Auch der Vorbericht erscheint in veränderter Form.

Die bisherigen Vorberichte der Provinzialverwaltung zu den Haushaltsplänen des Provinzialverbandes enthielten für sämtliche Positionen der Haushaltspläne eine Angabe aller Ausgabe- und Einnahmeunterschiede gegenüber dem Vorjahre und eine Erläuterung der Gründe: Steigerung der Gehälter, Löhne und sonstigen persönlichen Ausgaben, jedesmalige Mehrkosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wasserversorgung, für Bureaubedürfnisse, Drucksachen, Fracht, Porto, Versicherungen usw. in den Anstalten, ferner für Verpflegung, Kleidung, Wäsche, Bettzeug, Arznei, Instrumente, Bücher usw.

Die zahlenmäßigen Ausgabe- und Einnahmeunterschiede sind aber aus jedem Haushaltsplane ohne weiteres ersichtlich, und von der jedesmaligen Erläuterung der Gründe ist Abstand genommen, soweit die Erhöhung der Ausgaben auf die gleiche Ursache: die fortgeschrittene Geldentwertung, zurückzuführen ist und innerhalb der Grenzen bleibt, die angesichts des Ausmaßes der Geldentwertung als begründet bzw. unvermeidlich angesehen werden müssen. Ein Urteil darüber, ob diese Grenzen eingehalten oder überschritten sind, läßt sich durch die bisher übliche Aufzählung nicht mehr gewinnen; sie ermöglicht bei etwaigen prozentualen Verschiedenheiten der Ausgabensteigerung in den einzelnen Verwaltungszweigen bzw. Anstalten, für die die Gründe sehr verschiedenartige sein können, kein Urteil über gute oder weniger gute Führung der Verwaltung, über Angemessenheit oder Nichtangemessenheit der Sätze usw.

II.

Noch mehr als in den letzten Jahren muß darauf hingewiesen werden, daß es bei der völligen Ungewißheit über die politische und wirtschaftliche Gestaltung der Zukunft nicht möglich ist, die Ausgaben des ganzen Jahres im voraus auch nur einigermaßen zutreffend zu veranschlagen.

Die Haushaltspläne sind aufgestellt nach dem Stande vom 31. März 1923. Die zur Zeit der Aufstellung bestehende Hoffnung auf eine größere Stabilisierung der Währung und der Preise hat sich nicht erfüllt, sondern von Ende März bis Ende Mai sind nennenswerte Steigerungen eingetreten, denen die in Ausgabe-Titel XI des Haushaltsplans „Verschiedenes" eingestellten 10 Milliarden Rechnung tragen sollen. Ob diese Pauschale der zur Zeit der Landtagstagung bestehenden wirtschaftlichen Lage entspricht oder ob sie dann zu hoch oder zu niedrig gegriffen erscheint, wird in Ermangelung eines anderen zuverlässigen Maßstabes an der Hand der bei der Landtagstagung vorliegenden Indexziffern, die seit März eingetretenen Steigerungen ersehen lassen, geprüft werden müssen.

Was die Anwendung der Indexziffern überhaupt betrifft, so wird ja für kürzere Zeiträume mit Recht bezweifelt werden können, ob sie sich ohne weiteres auf die Voranschläge übertragen lassen; je länger aber der Zeitraum ist, für den der Voranschlag gilt, wie z. B. ein ganzes Geschäftsjahr, desto mehr entfallen die Fehlerquellen, die für kürzere Zeitabschnitte in der wechselnden Einkaufsgelegenheit, in der Möglichkeit größerer Eindeckungen, im Vorhandensein älterer Vorräte usw. liegen können. Andererseits wird die Schätzung, die für einen längeren Zeit-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

raum gelten soll, unrichtig, wenn sie ausgeht von der Indexziffer, also der Durchschnittsziffer eines Monats, in dem die stärkere Steigerung erst in der zweiten Hälfte eingetreten ist, wie es im Mai d. Js. der Fall ist.

Der Entwurf des Haushaltsplans für 1923, der auf Grund der Ziffern von Ende März 1923 aufgestellt ist, zeigt, daß die Gesamtausgabe — abgesehen von den 12,3 Milliarden im Haushaltsplan „Verschiedenes" Ausgabe-Titel I, XI, XII — sich gegenüber einer vorläufigen, für Ende Dezember 1922 gültigen Aufstellung um das 4,765 fache erhöht hat, während die Indexziffer auf das 4,2 fache gestiegen ist. Wenn man berücksichtigt, daß die für die Provinzialverwaltung besonders ins Gewicht fallenden Kosten für Transporte (Straßenbauverwaltung), für Kohle und für Hochbaumaterial erheblich stärker gestiegen sind als die Indexziffer, so entspricht bei der Provinzialverwaltung die Steigerung der Ausgaben in den ersten drei Monaten des Jahres ziemlich genau der des Index.

Aber auch ein vom Landtag auf Grund der Indexziffern berichtigter Haushaltsplan würde nur dann für das ganze Jahr gültig sein, wenn weitere Aenderungen nicht mehr eintreten. Zu einem Urteil hierüber fehlt heute jede Unterlage, und wenn die Gesamtlage zur Zeit der Landtagstagung nicht übersichtlicher ist als heute, dann wird es richtiger sein, von allen Schätzungen bezüglich des weiteren Verlaufs des Geschäftsjahres abzusehen und für den Fall erheblicher weiterer Preissteigerungen mit einer später zu beschließenden Nachtragsumlage zu rechnen.

Die Gesamtausgabe der Provinzialverwaltung beläuft sich auf			110 615 850 495 Mark
Hiervon sind gedeckt durch			
1. eigene Einnahmen	37 078 824 584	Mark	
2. Reichs- und Staatszuschüsse			
a) zur Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	2 855 042 500	„	
b) zum Landesarbeits- und Berufsamt	144 450 000	„	
c) zur Fürsorgeerziehung	6 731 200 000	„	
3. die Kraftfahrzeugsteuer, deren Erträge gesetzlich geregelt sind	1 800 000 000	„	
4. Dotationsrente die auf ihr ruhende Auslageverpflichtung von	6 000 000	„	
5. die vom Staate zur Weiterleitung an die Kreise gezahlte Kreisrente . . .	333 411	„	48 615 850 495 Mark
		Der Rest von	62 000 000 000 Mark

ist aus der Provinzialumlage, Reichssteuerüberweisungen, Besoldungszuschüssen (einschließlich Besatzungszulagen) und Dotationen aufzubringen.

III.

Bisher wurden nach Berechnung der eigenen Einnahmen zunächst die in Aussicht stehenden Leistungen des Staates bzw. des Reichs veranschlagt. Der dann ungedeckt verbleibende Fehlbetrag wurde durch Provinzialumlage aufgebracht, mit dem Erfolg, daß der prozentuale Anteil der Provinzialumlage an den Gesamtkosten mit jedem Jahre stieg.

Um klarzulegen, wie sich bei einer Fortsetzung dieses Verfahrens die finanzielle Lage der Provinzialverbände in diesem Jahre gestalten würde, wurde bei einer Besprechung, die die sämtlichen Landeshauptleute am 11. Mai d. Js. mit den preußischen Ministern des Innern und der Finanzen hatten, eine Zusammenstellung vorgelegt, aus der sich ergab, daß bei Einstellung des 30 fachen der Garantiebeträge als Reichssteuerüberweisung und der für 1922 gezahlten Dotationen die Provinzialumlagen — bei Umlegung lediglich auf die Realsteuern — zwischen 22 000 und 105 000 Prozent der Realsteuern liegen würden. Einer bei dieser Besprechung seitens des preußischen Finanzministers geäußerten Auffassung, der eine Belastung von etwa 45 000 Prozent der Realsteuern (Provinz Sachsen) für tragbar erklärte, widersprachen sämtliche Landeshauptleute, schon aus dem Gesichtspunkte, daß zu den Zuschlägen der Provinz die der Gemeinden und Kreise kommen.

Die eingehende Erörterung der gesamten finanziellen Lage der Provinzen führte zur Ueberreichung einer Eingabe der Provinzialverbände an die Staatsregierung, in der u. a. gesagt ist:

„Die endliche Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes, dessen langes Ausbleiben eine unerträgliche Unsicherheit und Unbeständigkeit in den Gemeindefinanzen bereits in bedrohlichem Maße nach sich gezogen hat, ist eine unbedingte Notwendigkeit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Aufstellung der Haushaltspläne für 1923 und die Verhandlungen darüber in den einzelnen Provinzen haben in Verbindung mit den nicht umlagefähig gebliebenen Fehlbeträgen aus 1922 mit entsprechender Deutlichkeit die völlige Unmöglichkeit dargetan, ohne eine den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragende Umgestaltung und Erweiterung der staatlichen Dotationen bestehen zu können.

Bei aller Unzulänglichkeit des Maßstabes der staatlichen Realsteuern liegt ohne weiteres auf der Hand, daß Umlagen bis zur Höhe von 68 000 Prozent, in einem Falle sogar von 105 000 Prozent von den engeren Verbänden einfach nicht geleistet werden können, noch dazu, wenn Fehlbeträge des Vorjahres bis zu 7800 Prozent außerdem zu decken bleiben.

In erster Linie wird deshalb eine sich von selbst den Zeitverhältnissen anpassende Beweglichkeit der Dotation für erforderlich gehalten. Wie es bei der Fürsorgeerziehung schon rechtens ist, muß auch die außerordentliche (erweiterte) Armenpflege mit Einschluß der Krüppelfürsorge und des Hebammenwesens mindestens zu zwei Drittel vom Staate getragen werden.

Wenn die Kraftfahrzeugsteuer, deren zweite Hälfte wegen der Verzögerung des Zustandekommens eines Fahrzeugsteuergesetzes den Provinzen nicht länger vorenthalten werden darf, auf eine dem Aufwand für die Chausseeunterhaltung entsprechende Höhe nicht gesteigert werden kann, ist auch hierfür mit Dotationen weiter zu helfen. Das gleiche gilt für die gerade in neuester Zeit besonders bedeutsamen Meliorationen und das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

Als selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß neue Aufgaben den Provinzen ohne vorherige befriedigende Lösung der Deckungsfrage nicht zugewiesen werden. Die Forderung auf Erhöhung des Reichsbesoldungszuschusses und Einbeziehung weiterer Personenklassen bleibt aufrechterhalten."

Außerdem fordert die Eingabe Bereitstellung besonderer Mittel im Wege des Kredits zur Schaffung von Betriebsmitteln und endlich sofortige Ausschüttung eines großen Betrages an die Provinzen zur Behebung der gegenwärtigen Schwierigkeiten.

Es besteht zwar, soweit sich dies beurteilen läßt, Uebereinstimmung zwischen den Provinzialverbänden und dem Staat darüber, daß den Provinzen weitgehend geholfen werden muß, dagegen muß zugegeben werden, daß es zur Zeit sowohl für das Reich als für den Staat an den Unterlagen für die Bemessung ihrer Beteiligung fehlt.

Der schon seit langer Zeit dem Reichstag vorliegende Entwurf der Novelle zum Landessteuergesetz, des sog. Finanzausgleichsgesetzes, das die finanziellen Beziehungen des Reiches zu den Ländern regeln soll, ist immer noch nicht verabschiedet worden, in der Hauptsache wohl, weil bisher eine Einigung über die Höhe der Umsatzsteuer nicht zu erzielen war. Infolgedessen kommt auch das preußische Ausführungsgesetz, das die finanziellen Beziehungen zwischen Preußen und den Gemeinden (Gemeinde-Verbänden) regeln soll (das Steuerverteilungsgesetz), nicht zustande.

Von der Gestaltung dieser beiden Gesetze wird es abhängen, welche Beträge die Provinzen als Dotationen oder an deren Stelle erhalten sollen, welche Reichssteuerüberweisungen und welche Besoldungszuschüsse sie zu erwarten haben. Ferner wird das preußische Ausführungsgesetz (Steuerverteilungsgesetz) voraussichtlich die Verteilung der Provinzialsteuern neu regeln.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kann sich die endgültige Verabschiedung dieser Gesetze, mit der bereits für den Anfang dieses Jahres gerechnet war, auch jetzt noch länger hinziehen und darüber hinaus werden die Ausführungsarbeiten zu diesen Gesetzen noch soviel Zeit in Anspruch nehmen, daß die Provinzialverbände bei der Aufstellung des Haushaltsplans darauf angewiesen sind, als die Leistungen der übrigen Beteiligten nach den zunächst festzusetzenden eigenen Leistung zu berechnen.

A. Provinzialumlage.

An und für sich müßte es als eine berechtigte Forderung der Provinzialverbände angesehen werden, daß die Leistungen aller an den Lasten des Provinzialverbandes Beteiligten im gleichen Verhältnis steigen, wie die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben, und soweit letztere nicht eine solche Höhe erreichen, daß eine gleichmäßig steigende Beteiligung des Provinzialverbandes finanziell unmöglich gemacht wird, ist dieser zu einer entsprechenden Erhöhung der Provinzialumlage grundsätzlich bereit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im letzten Friedensjahre (1913), das in Ermangelung eines anderen Maßstabes zugrunde gelegt werden könnte, wurden die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben in Höhe von 18,665 Millionen in nachstehendem Verhältnis aufgebracht:

1. Umlage auf die Einkommensteuer	9 177 000 =	49 Prozent
2. Umlage auf die Realsteuer	4 893 000 =	26 Prozent
3. Dotationen	4 585 000 =	25 Prozent
Summe . .	18,655 000 =	100 Prozent

Der für 1923 aufzubringende Betrag von 62 Milliarden ist gleich dem 3323 fachen von 1913, vorstehende Verteilung würde also ergeben:

1. Umlage auf die Einkommensteuer	30,5	Milliarden
2. Umlage auf die Realsteuer	16,3	„
3. Dotationen	15,2	„
Summe . .	62	Milliarden.

Die unter 1 errechneten 30,5 Milliarden würden, da für die Kommunen die Möglichkeit zur selbständigen Heranziehung der Einkommensteuer fortgefallen ist, vom Reich bzw. Staat nach den Bestimmungen des Finanzausgleichgesetzes getragen werden müssen. Nach vorstehendem würden also Reich und Staat einerseits, Provinz andererseits im Verhältnis von rund 3 zu 1 an der Aufbringung der nicht gedeckten Ausgaben beteiligt sein.

Im Jahre 1922 war diese Beteiligung:

Dotationen und Dotationserhöhung	0,215 050	Milliarden
Reichssteuerüberweisung einschl. Ausgleichsstock .	0,859 240	„
Besoldungszuschüsse	2,899 000	„
Besatzungszulagen	0,171 358	„
Kraftfahrzeugsteuer	0,008 637	„
Summe . . .	4,153 285	Milliarden.

Durch das Defizit des Jahres 1922 mit rund 0,8 Milliarden würde sich die Provinzialumlage von rund 537 Millionen auf rund 1,337 Milliarden erhöhen, d. h. das Verhältnis der Beteiligung von Reich und Staat zu der des Provinzialverbandes wäre wieder das von 3 zu 1.

Nach der erwähnten Besprechung der Landeshauptleute mit den preußischen Ministern am 11. Mai d. J. muß aber eine derartige Beteiligung des Staates und des Reiches mit Rücksicht auf deren finanzielle Lage als ausgeschlossen angesehen werden. Andererseits können aber die Ziffern des Vorjahres überhaupt nicht mehr als Maßstäbe für die an Reich und Staat zu stellenden Forderungen dienen. Eine Dotation, wie die für 1922 ausgeschüttete von insgesamt 215 Millionen bietet bei einem Bedarf von 62 Milliarden überhaupt keine Unterlage mehr zu einer auf Vervielfachung usw. beruhenden Berechnung, und bezüglich der Reichssteuerüberweisungen fehlt es ebenfalls an jedem Anhaltspunkt. Auch die letzten hierfür etwa in Betracht kommenden Ministerialerlasse (14. März 1923, 28. Februar, 23. März und 17. April 1923) geben keinen genügenden Aufschluß. Der erstere, betreffend „Einstellung von Reichseinkommensteuerüberweisungen in Gemeindehaushaltspläne" empfiehlt den Gemeinden und Gemeindeverbänden, etwa das 15 fache des gewährleisteten Mindestbetrages als Reichseinkommensteuerüberweisung in den Haushaltsplan für 1923 einzustellen. Obwohl dieser Erlaß vom 14. März 1923 ist, muß doch angenommen werden, daß er ergangen ist auf Grund von Berechnungen, die durch das inzwischen eingetretene Maß der Geldentwertung völlig überholt sind und deshalb zu Ansätzen im Haushaltsplan nicht mehr verwendet werden können. Die letzgenannten Ministerialerlasse überweisen aus dem Aufkommen der Monate Januar und Februar jedesmal das Vierfache, aus dem für März das Dreifache der Garantiesumme für das Jahr 1920, aber mit der Erklärung, daß „erst das neue Steuerverteilungsgesetz eine Klärung darüber bringen werde, für welches Steuerjahr die Anrechnung dieses Geldes zu erfolgen habe". Auf Grund mündlicher Information empfiehlt die Geschäftsstelle der Provinzen, das 30 fache der Garantiesumme in den Haushaltsplan für 1923 einzusetzen, d. h. für die Rheinprovinz 1,6 Milliarden; auch das kann nicht in Frage kommen.

In Ermangelung irgendeines Maßstabes für die Leistungen von Reich und Staat bleibt also den Provinzialverbänden nichts übrig, als zunächst ihrerseits sich über das Maß der Belastung schlüssig zu machen, das für die Provinzialverbände tragbar erscheint und dann den Rest der nicht gedeckten Ausgaben von Reich und Staat zu fordern. Einige Provinzialverbände sind bereits in dieser Weise vorgegangen. Die von ihnen erhaltenen Angaben lassen ersehen, daß man eine Provinzialsteuer für zulässig hält, die bei Umlegung lediglich auf die Realsteuern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

13 bis 18 000 Prozent derselben betragen würde. Es wird vorgeschlagen, in der Rheinprovinz denselben Weg zu gehen und eine Belastung von 15 000 Prozent der Realsteuern in den Haushaltsplan einzusetzen, d. h. bei 150 Millionen Realsteuersoll = 22,5 Milliarden.

Wegen der Deckung der verbleibenden 39,5 Milliarden siehe Ziffer B und C.

Was die Aufbringung der 22,5 Milliarden durch die Provinzialumlage und was die Verteilung der Provinzialumlage betrifft, so ist allerdings die Hoffnung, die Umlage für 1923 nach einem für die Realsteuern verbesserten und richtigeren Maßstab umlegen zu können, nicht in Erfüllung gegangen. Wegen der der Grund- und Gebäudesteuer und der der Gewerbesteuer anhaftenden Mängel wird Bezug genommen auf den Bericht und Antrag des Provinzialausschusses an den 64. Provinziallandtag vom 5. Dezember 1922, betreffend Erhebung einer Nachtragsumlage, Seite 7. Eine Novelle zum Gewerbesteuergesetz ist noch nicht ergangen, die Veranlagung in Gemäßheit des neuen Grundsteuergesetzes vom 14. Februar 1923, das allerdings eine wesentliche Aenderung mit sich bringen wird, ist noch nicht erfolgt, seine Anwendbarkeit für das Jahr 1923 müßte auch durch besondere gesetzliche Bestimmung festgelegt werden, so daß vorläufig die Mängel in der Heranziehung des Maßstabs der Realsteuern weiter besteht. Dem Vernehmen nach soll allerdings die Möglichkeit bestehen, daß das erwähnte preußische Steuerverteilungsgesetz schon für 1923 die Berücksichtigung des Ergebnisses der Veranlagung der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen zuläßt und daß ein gleiches hinsichtlich der Gewerbesteuer geschieht, wenn das neue Gewerbesteuergesetz rechtzeitig verabschiedet werden sollte. Nach den bisherigen Erfahrungen wird es sich aber nicht empfehlen, hiermit für 1923 bereits zu rechnen.

Um die Mängel des Maßstabes der Realsteuern durch höhere Heranziehung des Maßstabes der Reichssteueranteile auszugleichen hat der 64. Provinziallandtag die Erhebung der Gesamtprovinzialumlage von 537 262 150 Mark zu rund vier Fünftel nach dem Maßstab der Reichssteueranteile und zu einem Fünftel nach dem Maßstab der Realsteuern beschlossen. Schwierigkeiten in der Berechnung haben sich nicht ergeben, da die zugrunde zu legenden Reichsteueranteile bzw. die Garantiebeträge, die bei der Tagung des Landtags für die Gemeinden unter 5000 Einwohnern noch fehlten, kurze Zeit darauf feststanden. Was dagegen die materielle Wirkung dieses Beschlusses hinsichtlich der Belastung der einzelnen Kreise betrifft, so läßt die nachstehende, für je zehn Stadt- und Landkreise zusammengestellte Uebersicht ersehen, daß dieser Beschluß doch wohl nicht die vom Provinziallandtag beabsichtigte Wirkung gehabt hat.

Mit wenigen Ausnahmen (Köln, Bonn, Trier) bedeutet die Steuerverteilung für 1922 für die Großstädte eine erhebliche Mehrbelastung, für das Land eine nennenswerte Erleichterung gegenüber der Verteilung lediglich nach dem Maßstab der Realsteuern, deren Wirkung für dieselben Kreise aus Spalte 3 ersichtlich ist.

Zum gleichen Ergebnis führt ein Vergleich der Spalten 4 und 5, die ersehen lassen, daß die vom 64. Provinziallandtag vorbehaltene endgültige Verteilung der Provinzialumlage für 1921, falls sie nach dem gleichen Maßstabsverhältnis wie die für 1922 beschlossen werden sollte, dieselben unverhältnismäßig großen Abweichungen von der vorläufigen Verteilung, und zwar hier zu Ungunsten der Landkreise, haben würde.

Einen gewissen Ausgleich bietet der Vorschlag in Spalte 6: Verteilung je zur Hälfte nach dem Maßstab der Realsteuern und der Reichssteueranteile. Die in Spalte 6 angegebenen Zahlen liegen sowohl für sämtliche Stadtkreise wie für sämtliche Landkreise zwischen denen der Spalten 2 und 3, würden also der Ausgleichsabsicht des 64. Provinziallandtags mehr entsprechen, als die Verteilung im Verhältnis von 1 zu 4 der beiden Maßstäbe. Der Provinzialausschuß glaubt deshalb im Interesse des richtigen Ausgleichs für 1923 die Verteilung der Provinzialumlage je zur Hälfte nach dem Maßstab der Realsteuern und der Reichssteueranteile vorschlagen zu sollen. Den Ausgleich für die die Städte benachteiligenden Wirkungen des Verteilungsbeschlusses des 64. Provinziallandtags würde der Provinzialausschuß darin sehen, daß es für 1921 bei der beschlossenen Verteilung, die die Landkreise stärker belastet hat (siehe Spalte 4 der Zusammenstellung), verbleibt. Da das Provinzialabgabengesetz für 1921 die Anwendung beider Maßstäbe vorschreibt, so muß in dem Beschluß zum Ausdruck kommen, daß zum Ausgleich der zu starken Heranziehung des Reichssteuermaßstabs auf eine Aenderung der Verteilung für 1921 verzichtet wird.

Die Höhe des der Veranlagung zugrunde zu legenden Realsteuersolls, das im vorigen Jahre 87 108 760 Mark betrug, steht bei Abschluß dieses Berichts noch nicht fest. Von 53 Kreisen liegen die Angaben vor, von 22 Kreisen fehlen sie. Soweit die bisher vorliegenden Ziffern, die nur unwesentliche Erhöhungen der Grund- und Gebäudesteuer, dagegen durch-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehends ein starkes Ansteigen der Gewerbesteuer aufweisen, einen Schluß auf das Realsteuersoll zulassen, ist mit einer 72 prozentigen Erhöhung der Realsteuer, also von 87 108 760 Mark auf rund 150 000 000 Mark zu rechnen.

Unter Zugrundelegung dieser Summe würde die im Haushaltsplan vorgesehene Provinzialumlage, falls sie lediglich auf die Realsteuer umgelegt würde, 15 000 Prozent betragen.

Kreis	1922		1921		1922
	Verteilung gemäß 64. Landtagsbeschluß: 1/5 nach dem Maßstabe der Realsteuern, 4/5 nach dem Maßstabe der Reichssteueranteile	**Verteilung** lediglich nach dem Maßstabe der Realsteuern	**Verteilung** gemäß vorläufigem Beschluß des 61. Landtags nur nach dem Maßstabe der Realsteuern	Bei **Verteilung** wie für 1922 beschlossen	**Verteilung** zur Hälfte nach dem Maßstabe der Realsteuern, zur Hälfte nach dem Maßstabe der Reichssteueranteile
1	2	3	4	5	6
a) Stadt.					
Köln	93 500 000	89 490 000	16 090 000	16 040 000	91 900 000
Düsseldorf	56 474 000	43 800 000	7 010 000	9 520 000	51 780 000
Essen	42 300 000	27 770 000	4 880 000	7 240 000	36 930 000
Elberfeld	23 100 000	23 260 000	3 740 000	3 880 000	23 150 000
Duisburg	22 100 000	14 620 000	2 910 000	3 860 000	19 370 000
Bonn	8 230 000	8 270 000	1 620 000	1 430 000	8 240 000
Koblenz	5 173 000	6 900 000	1 530 000	940 000	5 800 000
Trier	5 440 000	5 490 000	820 000	900 000	5 450 000
Aachen	17 440 000	17 770 000	3 200 000	2 990 000	17 550 000
M.Gladbach	8 700 000	14 900 000	1 770 000	1 310 000	10 980 000
b) Land.					
Geilenkirchen	530 000	860 000	202 000	100 000	648 000
Euskirchen	2 397 000	4 070 000	630 000	390 000	3 000 000
Kleve	2 830 000	3 950 000	850 000	510 000	3 230 000
Bitburg	770 000	1 350 000	175 000	140 000	985 000
Rheinbach	821 000	1 270 000	280 000	150 000	985 000
Berncastel	1 125 000	1 635 000	340 000	200 000	1 307 000
Adenau	207 000	351 000	63 000	35 000	258 000
Koblenz	2 018 000	3 250 000	577 000	342 000	2 470 000
Mettmann	13 800 000	16 600 000	2 090 000	2 196 000	14 840 000
Kreuznach	4 172 000	5 122 000	1 120 000	755 000	4 517 000

B. **Reichssteuerüberweisungen und Besoldungszuschüsse.**

Wie bereits gesagt, fehlt es an einem Anhaltspunkte für die Bemessung der Reichssteuerüberweisungen, es bleibt nur übrig und erscheint auch berechtigt, für die Reichssteuerüberweisungen die gleiche Vervielfachung zu erwarten, wie sie bei der Provinzialumlage eintritt, also, auf das 17 fache. Für 1922 haben die Ueberweisungen betragen: 859 239 828 Mark, das 17 fache beträgt . . . . . 14 607 077 076 Mark.

Was die Besoldungszuschüsse betrifft, so muß nach dem Stande der Sache mit einem Zuschuß von 75 Prozent zu den Besoldungen und von 80 Prozent zu den Besatzungszulagen gerechnet werden. Ob und evtl. wieweit die weitergehenden Forderungen der Kommunen Aussicht auf Verwirklichung haben, ist so ungewiß, daß daraufhin jedenfalls keine höheren Einnahmeposten in den Haushaltsplan eingestellt werden konnten. Nach dem Stande der Besoldungen am 1. April d. J. ergibt sich danach ein Zuschuß zu den Besoldungen einschließlich Besatzungszulagen von . . . . . 11 334 230 170 Mark

so daß eine Gesamtleistung des Reichs, abgesehen von der Kraftfahrsteuer (siehe Ziffer D), von . . . . . 25 941 307 246 Mark

in den Haushaltsplan einzusetzen war.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

C. Dotationen.

Durch Dotationen des Staates oder diejenigen Leistungen, die in Gemäßheit der bevorstehenden Finanzgesetze an die Stelle der Dotationen treten werden, sind demnach aufzubringen 13 564 692 754 Mark, d. h. mehr als ein Fünftel der nicht durch eigene Einnahmen der Provinz gedeckten Ausgaben und nicht viel mehr als die Hälfte der Provinzialumlage.

In den Verhandlungen, die seit zwei Jahren zwischen Staat und Provinzen wegen Erhöhungen der Dotationen schweben, wird von den Provinzen mit allem Nachdruck auf die dauernde Verschlechterung des Verhältnisses hingewiesen, in dem der Staat einerseits und die Provinzen andererseits an den Provinziallasten beteiligt sind.

Von den nach Abzug der eigenen Einnahmen verbleibenden Gesamtausgaben, für die Dotationen gegeben werden, entfielen

im Jahre	auf Dotation	auf die Provinz	im Jahre	auf Dotation	auf die Provinz
1880	55,67 Prozent	44,33 Prozent	1920	5,15 Prozent	94,85 Prozent
1903	37,36 „	62,64 „	1921	3,06 „	96,94 „
1913	24,57 „	75,43 „	1922	3,92 „	96,08 „

Für die Jahre 1920 bis 1922 bedeutet die letzte Spalte: Provinzialumlage und Ueberweisungen.

Die Wiederherstellung des anfänglichen Verhältnisses (etwa 1880) wird zwar mit Rücksicht auf die durch die jetzigen Steuergesetze (Wegfall des Rechts zur Erhebung von Einkommensteuer) veränderte Lage des Staates nicht gefordert werden können, während andererseits nicht übersehen werden darf, daß der Staat einen großen Teil der in den Provinzen aufkommenden Einkommensteuer, aus der die Dotationen bestritten werden, auch jetzt noch im Wege der Reichssteuerüberweisung in zeitgemäßer Höhe bezieht. Bei dieser Sachlage würde es sich rechtfertigen, wenn die Provinz fordert, daß der Staat die Dotationen festsetzt in dem Verhältnis, in dem sie vor dem Kriege zu demjenigen Teil der Provinzialabgabe standen, der auf die Realsteuern umgelegt wurde, d. h. im Jahre 1913 von der Gesamtausgabe: 25 Prozent auf Dotationen, 26 Prozent Umlage auf Realsteuer. Auf jeden Fall ist aber der eingesetzte Betrag als das Mindeste anzusehen, was vom Staate verlangt werden muß, und zwar unter der Voraussetzung, daß derjenige Teil der vom Reich erwarteten 14,607 Milliarden Reichssteuerüberweisung, den etwa das Reich nicht leisten sollte, nicht durch Erhöhung der Provinzialumlage gedeckt wird, sondern daß die Dotationen bzw. deren Ersatz bis etwa zur Höhe der Provinzialumlage ergänzt werden.

Die Ueberweisung von Kraftfahrzeugsteuer beruht auf Reichsgesetz vom 8. April 1922. Nach Mitteilung der Reichsregierung hat das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis 30. November 1922, also in 5 Monaten = 180 Millionen Mark betragen, auf das Vierteljahr umgerechnet also 108 Millionen Mark. Seit dem 1. Februar 1923 sind die Steuersätze des Kraftfahrzeugsteuergesetzes auf das 20fache erhöht worden, eine weitere Erhöhung auf das 80fache steht demnächst zu erwarten. Wenn diese weitere Erhöhung, wie zu erwarten ist, am 1. Juli 1923 in Kraft tritt, würde sich als Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer für 1923 für das erste Vierteljahr ein Betrag von 108 Millionen × 20 = 2,160 Milliarden Mark und für die drei nächsten Vierteljahre ein Betrag von 3 × 108 Millionen × 80 = ... 25,920 Milliarden Mark

zusammen 28,08 Milliarden Mark

ergeben.

Von diesem Gesamtertrage von 28,08 Milliarden Mark erhält die Rheinprovinz etwa $^1/_{10}$, sobald in Preußen eine Fahrzeugsteuer (vergl. § 18 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) eingeführt ist, bis dahin nur $^1/_{20}$. Vorausgesetzt, daß ein Fahrzeugsteuergesetz für Preußen, auf dessen Erlaß die Beteiligten mit allem Nachdruck dringen, am 1. Oktober 1923 in Kraft tritt, würde die Rheinprovinz 2,268 Milliarden erhalten.

Von diesen 2,268 Milliarden Mark muß aber noch ein weiterer Abzug gemacht werden, weil die erhöhten Steuersätze des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erst allmählich wirken werden. Das liegt daran, daß vorläufig noch die einmal ausgestellten Steuerkarten auch bei Erhöhung der Steuersätze ein Jahr lang ihre Gültigkeit behalten und die Erhöhung infolgedessen erst jedesmal bei Neuausstellung von Steuerkarten wirksam wird. Seitens der Provinzialverbände wird darauf hingearbeitet, daß auch bei bereits ausgestellten Steuerkarten die Erhöhungen nacherhoben werden, und es darf erwartet werden, daß bis zum 1. Oktober 1923 eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf